

Geschäftsordnung für online-Mitgliederversammlungen und andere online-Versammlungen

§ 1 Gegenstand der Online-Mitgliederversammlung

Die Online-Mitgliederversammlung ist befugt Wahlen und Satzungsänderungen durchzuführen und alle Arten von bindenden Beschlüssen zu beschließen.

Beschlüsse der Online-Mitgliederversammlung sind bindend und können gültige Beschlüsse einer regulären Mitgliederversammlung aufheben.

§ 2 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann in den Grenzen des Rechts Anträge zur Online-Mitgliederversammlung stellen.

Schriftliche Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 3 Verfahren

Über Anträge stimmen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab, welche einmal im Jahr stattfindet.

Wenn der Antrag nicht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung warten kann, können die Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern.

Die Abstimmung findet vereinsöffentlich innerhalb der gewählten technologischen Plattform statt. Vereinsöffentlich bedeutet, dass jedes stimmberechtigte Mitglied einen Zugang zu der technologischen Plattform erhält und dort gleichberechtigten Zugang zu allen Informationen hat.

§ 4 Abstimmung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, stimmberechtigter Teilnehmer der Online-Mitgliederversammlung zu sein. Die Stimmabgabe wird namentlich dokumentiert. Eine geheime Stimmabgabe an der online-Versammlung ist nicht möglich.

Um Vorfeld der online Versammlung kann vom Vorstand eine elektronische Wahlmöglichkeit angeboten werden. Eine geheime Stimmabgabe wird von Vorstandsseite ermöglicht, wenn es technisch und finanziell umsetzbar ist (Wahl der Software, Aufwand)

RVC Taunusstein e.V.

Unabhängig von diesen beiden Abstimmmöglichkeiten kann eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgen. Briefwahlstimmen innerhalb des elektronischen Abstimmzeitraums werden bei der elektronischen Wahl mitgezählt, sollte es zu einer erneuten Wahl wegen Nichterfüllung der notwendigen Mehrheiten kommen, zählen die Briefwahlstimmen auch bei Abstimmungen in der online-Versammlung mit.

Eine gültige Stimmabgabe ist nur vor Ablauf der Abstimmungsfrist möglich (Ende elektronische Stimmfrist/ bei Briefwahl auch am Vortag der Online-Versammlung). Verspätet abgegebene Stimmen sind ungültig. Das gilt auch, wenn ein Mitglied nach Ablauf der Frist eine abweichende Stimme zu einer zunächst fristgerecht abgegebenen Stimme abgibt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei einfacher Mehrheit, soweit in der zurzeit gültigen Satzung nichts Anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt.

Ein stattgebender Beschluss wird sofort mit Ende der Abstimmungsfrist wirksam.

§ 5 Gäste – Nicht-Mitglieder

Der RVC gestattet auch interessierten Nicht-Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Insbesondere Eltern von minderjährigen, und daher noch nicht wahlberechtigten, Mitgliedern sind erwünschte Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung.

Alle Nicht-Mitglieder bzw. nicht volljährige Mitglieder haben weder Stimm- noch Rederecht (ausgenommen Wahl des Jugendwarts, Regelung hierzu in der Satzung).

§ 6 Rechtsmittel

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Dokumentation

Antrag und Abstimmungsergebnis sind in Papierform zu dokumentieren und vom Schriftführer unter Datumsangabe binnen einer Woche nach Ende der Abstimmungsfrist zu unterschreiben.

§ 8 Technologische Plattform

Bis auf weiteres wird für **Online-Mitgliederversammlungen** die technologische Plattform „*Teams*“ genutzt und für **Online-Abstimmungen** „*PollUnit*“ oder „*Doodle*“ oder „Handzeichen“-Funktion innerhalb Teams.

Die Mitglieder sind dazu berechtigt, die Eignung in Frage zu stellen und ggf. einen Wechsel der technologischen Plattform anzuregen.

Die Plattform kann bei Bedarf durch den Vorstand geändert werden.

§ 9 Datenschutz

Die bei einer namentlichen Abstimmung dokumentierten personenbezogenen Daten in der technologischen Plattform sind innerhalb von einem Monat nach Abstimmungsende zu löschen.

Bei Nutzung von geheimer Wahl in PollUnit mit persönlichem, generischem Einwahllink, zugestellt per E-Mail, werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.